Rundschreiben der Eidg. Bankenkommission: Meldepflicht von Börsentransaktionen (Meldepflicht) vom xxx 2004

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage und Zweck	Rz 1 – 2		
2.	Geltungsbereich Rz			
3.	Begriffe	Rz 4 – 6		
4.	Grundsätze der Meldepflicht	Rz 7 – 9		
5.	Meldepflichtige Abschlüsse	Rz 10 – 11		
6.	Ausnahmen von der Meldepflicht			
7.	Inhalt der Meldung			
8.	Meldefrist von Börsenteilnehmern und übrigen Effektenhändlern Rz 1			
9.	Meldestelle Rz 16 –			
10.	Aktien 10.1 Rückkäufe von eigenen Aktien 10.2 Zuteilung von Aktien an Mitarbeiter 10.3 Wandelbare Vorzugsaktien (Prioritätsaktien) 10.4 Ausgabe von Gratisaktien (inkl. Stockdividende). 10.5 Handel mit SMI Titel an der virt-x	Rz 20 Rz 21 Rz 22		
11.	Obligationen (inkl. Eurobonds und Convertibles) 11.1 Rückzahlung von Obligationen bei und vor Verfall 11.2 Rückkäufe von Obligationen 11.3 Notleidende Anleihen 11.4 Handel mit dekotierten Anleihen 11.5 Handel mit Eurobonds bzw. internationalen Anleihen 11.6 Trennung von Optionsanleihen in Option und Anleihe "ex Option" 11.7 Ausübung von Wandelanleihen (Convertibles) und Optionsscheine	Rz 25 Rz 26 Rz 27 Rz 28 – 29 ' Rz 30		
12.	Derivate (Optionen, Futures, Warrants, OTC-Optionen) 12.1 Handel mit standardisierten Eurex Derivaten (Optionen und Future 12.2 Handel mit Warrants sowie strukturierten Produkten 12.2.1 Zuteilung von Optionen (Warrants) an Mitarbeiter 12.3 Handel mit OTC-Optionen 12.3.1 Zuteilung von OTC-Optionen an Mitarbeiter 12.4 Ausübung von standardisierten Eurex Optionen 12.5 Ausübung von Warrants und strukturierten Produkten 12.6 Ausübung von OTC-Optionen 12.7 Ausgabe von Gratisoptionen	Rz 33 Rz 34 Rz 35 Rz 36 Rz 37 Rz 38 Rz 39		
13.	Bezugsrechte 13.1 Handel mit Bezugsrechten	Rz 41		
14.	13.2 Ausübung von Bezugsrechten			

	14.1	Wiederanlage von Erträgen aus Thesaurierungsfonds	Rz 43
	14.2	Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen	Rz 44
15	Absch	lüsse im Ausland	
	15.1	Abschlüsse im Ausland (an einer ausländischen, von der Schweiz	
		anerkannten Börse) in ausländischen Effekten, die an einer schweiz.	
		Börse zugelassen sind, durch Effektenhändler (inkl. Remote Member)	Rz 45
	15.2	Abschlüsse im Ausland in schweizerischen Effekten, die an einer	
		schweiz. Börse zum Handel zugelassen sind, und auf eine Fremd-	
		währung lauten, durch Effektenhändler (inkl. Remote Member)	Rz 46
	15.3	Abschlüsse im Ausland in Effekten, die an einer schweizerischen Börse	
		zum Handel zugelassen sind, und durch eine ausländische Zweignieder-	
		lassung oder Tochtergesellschaft ausgeführt werden	Rz 47
16.	Weiter	re meldepflichtrelevante Themen	
	16.1	Securities Lending and Borrowing	Rz 48
	16.2	Repurchase Agreements (Eurex Repo, Kombination Kassa- und	
		Termingeschäft)	
		Eurex Repo	
	16.2.2	Kombination Kassa- und Termingeschäft von Effekten	
	16.3	Sammelaufträge	
	16.4	VWAP (Value Weighted Average Price)-Aufträge	
	16.5	IW (interessewahrend)-Aufträge	
	16.6	Graumarkttransaktionen	
		Graumarkt generell (z.B. Aktien, Warrants, Anleihen)	
		Handelssegment Primärmarkthandel mit Anleihen an der SWX	
	16.7	Secondary Offering	
	16.8	Ausserbörsliche Abschlüsse während Handelsunterbrüchen	
	16.9	Umtausch von American Depository Receipts (ADR) in Schweizer Eff	
	16.10	Abschlüsse in provisorisch kotierten Effekten	Rz 60
	16.11	Von Vertretungen ausländischer Effektenhändler in der Schweiz initiierte	
	1610	Abschlüsse	Rz 61
	16.12	Abschlüsse durch Zweigniederlassungen ausländischer Effektenhändler	D (2
	16.12	in der Schweiz	Kz 62
	16.13	Abschlüsse zwischen natürlichen und/oder juristischen Personen ohne	D (2
	1614	Effektenhändlerstatus	KZ 03
	10.14	Abschlüsse durch unabhängige Vermögensverwalter mit Effektenhändlerstatus	D = 61
	16 15	Direktaufträge von Kunden einer Drittbank an Börsenteilnehmer	
		Interne Ausführung von Kundenaufträgen	
		Aufträge von Gruppengesellschaften	
		Zusammenschluss von Effektenhändlern (Aktientausch, Barabgeltung	KZ U/
	10.16	von Fraktionen)	R7 68
	16 19	Deklaration von Orderrouting-Kundenaufträgen	
		Meldepflicht / Journalführungspflicht	
		Prüfung der Richtigkeit der gemeldeten Abschlüsse	
		Outsourcing der Meldepflicht	
		Meldepflichtiger Kurs	
		Eigenhandelskennzeichnung (Setzung Nostroflag)	
17	In	krafttreten	Rz.75

1. Ausgangslage und Zweck

1

2

3

6

7

8

Art. 15 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz, BEHG, SR 954.1) verpflichtet die Effektenhändler die für die Transparenz des Effektenhandels erforderlichen Meldungen zu erstatten (Meldepflicht). Die Börse gibt die meldepflichtigen Abschlüsse der Öffentlichkeit laufend bekannt (Marktinformationen). Zudem sollen die meldepflichtigen Abschlüsse durch die Überwachungsorganisation der Börse im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit nachvollzogen werden können (siehe Art. 6 BEHG), damit die Börse bei Verdacht auf Gesetzesverletzungen die Bankenkommission benachrichtigen kann.

Das vorliegende Rundschreiben präzisiert und erklärt die Meldepflicht nach Art. 15 Abs. 2 BEHG und Art. 2 bis 7 der Verordnung der Eidg. Bankenkommission über die Börsen und den Effektenhandel (Börsenverordnung-EBK, BEHV-EBK, SR 954.193).

2. Geltungsbereich

Das Rundschreiben gilt für Effektenhändler im Sinne von Art. 2 Bst. d. BEHG und Art. 2 und 3 der Verordnung über die Börsen und den Effektenhandel (Börsenverordnung, BEHV, SR 954.11).

3. Begriffe

Abschlüsse:

Börsliche und ausserbörsliche Vertragsabschlüsse von Effektenhändlern in Effekten, die an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassen sind (Effektentransaktionen).

Börsenteilnehmer: 5

Effektenhändler mit Bewilligung nach Art. 10 BEHG, der zum Handel an einer schweizerischen Börse und/oder börsenähnlichen Einrichtung zugelassen ist, in eigenem Namen am Markt auftritt und Gegenpartei der Abschlüsse ist.

Zum Handel zugelassene Effekten:

Umfasst sämtliche an einer schweizerischen Börse kotierten oder provisorisch kotierten Effekten (siehe Rz 60), inkl. SMI Titel der virt-x, die an der SWX Swiss Exchange primärkotiert sind (siehe Rz 23), sowie Graumarkttransaktionen (siehe Rz 54 – 56).

4. Grundsätze der Meldepflicht

Jeder durch die Bankenkommission bewilligte Effektenhändler unterliegt der Meldepflicht. Nach Art. 53 Abs. 3 BEHV *e contrario* gilt die Meldepflicht ebenso für ausländische Börsenteilnehmer (Remote Member). Die Meldepflicht beginnt mit der erteilten Bewilligung nach Art. 10 BEHG und endet mit deren Wegfall.

Jeder Effektenhändler, der von der Auftragsgenerierung über die Auftragsweitergabe bis zur börslichen oder ausserbörslichen Ausführung in der Transaktionskette (z.B. Kunde → Effektenhändler 1 → Effektenhändler 2 → Börse) involviert ist, unterliegt der Meldepflicht. Zur Erfüllung der Meldepflicht benutzen die Effektenhändler die von den Börsen zur Verfügung gestellte Infrastruktur (siehe Rz 18).

9

Nach Art. 2 Abs. 1 BEHV-EBK sind grundsätzlich sämtliche börslichen und ausserbörslichen Abschlüsse von Effektenhändlern in schweizerischen und ausländischen Effekten zu melden, welche an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassen sind.

5.	Melo	depflic	htige	Abs	schl	lüsse
-----------	------	---------	-------	-----	------	-------

10

Siehe Art. 3 Abs. 1 Bst. a. und b. BEHV-EBK

11

Die Meldepflicht erstreckt sich sowohl auf Eigen- als auch auf Kundengeschäfte (siehe Art. 3 Abs. 2 BEHV-EBK).

6. Ausnahmen von der Meldepflicht

12

Siehe Art. 4 BEHV-EBK (für börsliche und ausserbörsliche Abschlüsse anwendbar, unbesehen der jeweiligen Währung), Rz 45 sowie Rz 47

13

Die Liste der bezüglich Meldepflicht anerkannten ausländischen Börsen nach Art. 4 Bst. a. BEHV-EBK ist abrufbar auf der Internetsite der Bankenkommission unter: http://www.ebk.admin.ch/d/societe/dforex.pdf.

7. Inhalt der Meldung

14

Siehe Art. 5 BEHV-EBK

8. Meldefrist von Börsenteilnehmern und übrigen Effektenhändlern

15

Siehe Art. 6 BEHV-EBK

9. Meldestelle

16

Siehe Art. 7 BEHV-EBK

17

Zentrale Meldestelle für die an der virt-x gehandelten Schweizer SMI Titel sowie die an der SWX Swiss Exchange (SWX) und der Eurex Zürich zum Handel zugelassenen Effekten ist die SWX. Der BX Berne eXchange (BX) sind alle Abschlüsse in Effekten zu melden, die ausschliesslich an der BX gehandelt werden. An der SWX und BX doppelkotierte Effekten müssen am Handels- bzw. Abschlussort (SWX oder BX) gemeldet werden. Der Handel mit Obligationen und Eurobonds an der ISMA (International Securities Market Association) wurde von der Meldepflicht befreit (siehe Rz 29).

18

Die Börsen erlassen Regeln bezüglich der Einhaltung der Meldepflicht und stellen den Effektenhändlern die entsprechende Infrastruktur zur Verfügung. Zur Erfüllung der Meldepflicht bei Transaktionsketten (siehe Rz 8) wird den Effektenhändlern eine "volumenneutrale" Meldefunktionalität zur Verfügung gestellt. Die bestehenden ausserbörslichen Funktionalitäten (z.B. SWX Trade Confirmation) dürfen nicht zu Clearingzwecken (z.B. Lieferung von Effekten gegen Zahlung zwischen zwei Effektenhändlern) missbraucht werden (siehe Internetsite SWX Swiss Exchange: http://www.swx.com/news/sve/sve mitteil0102 d.pdf).

10. Aktien

10.1 Rückkäufe von eigenen Aktien:

→ *Meldepflicht*

19

Abschlüsse, die aus Rückkäufen von eigenen Aktien resultieren, sind meldepflichtig. Bei Rückkäufen über eine separate Linie besteht zudem eine Börsenpflicht.

10.2 Zuteilung von Aktien an Mitarbeiter:

→ Keine Meldepflicht

20

Die interne Übertragung (Zuteilung) von Aktien auf die Mitarbeiter unterliegt nicht der Meldepflicht. Ein späterer Verkauf der entsprechenden Aktien durch die Mitarbeiter ist hingegen meldepflichtig.

10.3 Wandelbare Vorzugsaktien (Prioritätsaktien):

→ *Meldepflicht*

21

Die Ausübung des Rechts der Vorzugsaktionäre, ihre Vorzugsaktien in Stammaktien zu wandeln, ist meldepflichtig.

10.4 Ausgabe von Gratisaktien (inkl. Stockdividende):

→ Keine Meldepflicht

22

Die Ausgabe von Gratisaktien gehört zum Primärmarktbereich und unterliegt nicht der Meldepflicht. Ein späterer Verkauf der entsprechenden Aktien ist hingegen meldepflichtig.

10.5 Handel mit SMI Titel an der virt-x:

→ *Meldepflicht*

23

Die seit dem 25. Juni 2001 an der virt-x gehandelten Schweizer SMI Titel gelten im Sinne des Börsengesetzes als an der SWX Swiss Exchange kotiert. Nach Art. 3 Abs. 1 Bst. b. BEHV-EBK sind börsliche und ausserbörsliche virt-x Transaktionen in schweizerischen Effekten nach schweizerischem Recht meldepflichtig; insbesondere kann keine Ausnahme nach Art. 4 BEHV-EBK geltend gemacht werden. Detaillierte Ausführungen, wie schweizerische virt-x Teilnehmer und schweizerische Effektenhändler, die nicht virt-x Teilnehmer sind, ihre Meldepflichten nach Art. 2 bis 7 BEHV-EBK für börsliche und ausserbörsliche Abschlüsse in schweizerischen an der SWX Swiss Exchange kotierten, aber an der virt-x gehandelten Effekten zu erfüllen haben, sind in der Beilage 2d der EBK-Mitteilung 18 vom 30. März 2001 zu finden (siehe Internetsite EBK: http://www.ebk.admin.ch/d/publik/mitteil/m18-01-2a.pdf).

11. Obligationen (inkl. Eurobonds und Convertibles)

11.1 Rückzahlung von Obligationen bei und vor Verfall:

→ Keine Meldepflicht

24

Rückzahlungen von Obligationen sind keine Effektenabschlüsse nach Börsengesetz.

11.2	Rückkäufe	von (Obligatione	n:
------	-----------	-------	-------------	----

→ Meldepflicht

25

Rückkauftransaktionen von an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassenen Obligationen sind Effektenabschlüsse nach Börsengesetz.

11.3 Notleidende Anleihen:

→ Meldepflicht

26

Anleihen gelten trotz ausstehender Zinszahlung des Emittenten als weiterhin zum Handel zugelassen und unterliegen der Meldepflicht.

11.4 Handel mit dekotierten Anleihen:

→ Meldepflicht

27

Dekotierte Anleihen im Sinne des "Reglements für den Handel mit dekotierten Anleihen an der SWX Swiss Exchange" (siehe Internetsite SWX Swiss Exchange: http://www.swx.com/admission/reg_dekotiert_de.pdf) gelten als weiterhin zum Handel zugelassen und unterliegen der Meldepflicht.

11.5 Handel mit Eurobonds bzw. internationalen Anleihen:

→ Keine Meldepflicht

28

Mit der in Art. 14 des "Reglements für die Handelszulassung von internationalen Anleihen an der SWX Swiss Exchange" (siehe Internetsite SWX Swiss Exchange: http://www.swx.com/admission/02_internanleihe_de.pdf) verlangten Markttransparenz durch öffentliche Bekanntgabe von Kursinformationen über die gehandelten internationalen Anleihen und Angaben über deren Umsatz ist die in diesem Segment erforderliche Transparenz nach Art. 15 Abs. 2 BEHG hergestellt.

29

Der Handel mit Obligationen und Eurobonds an der ISMA wurde mit deren Bewilligung als börsenähnliche Einrichtung von der Meldepflicht befreit; ebenso der Handel mit Eurobonds bzw. internationalen Anleihen an der SWX Swiss Exchange mit der Genehmigung des entsprechenden SWX Reglements.

11.6 Trennung von Optionsanleihen in Option und Anleihe "ex Option":

→ Keine Meldepflicht

30

Die eigentliche Trennung, die aus dem Ausbuchen der Optionsanleihe und dem Einbuchen der Option sowie der Anleihe "ex Option" besteht, ist nicht meldepflichtig. Der Kauf der Optionsanleihe und ein allfälliger Verkauf der Option und/oder der Anleihe "ex Option" sind hingegen meldepflichtig.

11.7 Ausübung von Wandelanleihen (Convertibles) und Optionsscheinen:

→ Meldepflicht

31

Ausübungen von Wandelrechten und Optionsscheinen müssen transparent und nachvollziehbar sein, weshalb sie der Meldepflicht unterliegen. Die Meldepflicht ist für Teilnehmer der SWX Swiss Exchange durch die Verwendung eines durch die SWX Swiss Exchange zur Verfügung gestellten Systems erfüllt. Die übrigen schweizerischen Effektenhändler sind ebenfalls meldepflichtig.

12. Derivate (Optionen, Futures, Warrants, OTC-Optionen)

12.1 Handel mit standardisierten Eurex Derivaten (Optionen und Futures):

→ Meldepflicht

32

Sämtliche an der Eurex gehandelten Options- und Futureskontrakte sind zum Handel an einer schweizerischen Börse (Eurex Zürich) zugelassene Effekten nach Art. 2 Bst. a. BEHG und unterliegen der Meldepflicht. Die Meldepflicht ist für Teilnehmer der Eurex Zürich durch die Verwendung des Eurex Handelssystems erfüllt. Die übrigen schweizerischen Effektenhändler sind ebenfalls meldepflichtig gegenüber der zentralen Meldestelle SWX Swiss Exchange (siehe Art. 2.2.5 der Eurex Börsenordnung, Internetsite

http://www.eurexchange.com/download/rules/rules_exchangereg_ download de.pdf). Diese stellt die erforderlichen Meldefunktionalitäten zur Verfügung.

12.2 Handel mit Warrants sowie strukturierten Produkten:

→ Meldepflicht

33

Die an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassenen Warrants und strukturierten Produkte sind Effekten nach Art. 2 Bst. a. BEHG und unterliegen der Meldepflicht. Die Meldepflicht ist für Teilnehmer der SWX Swiss Exchange durch die Verwendung des SWX Handelssystems erfüllt. Die übrigen schweizerischen Effektenhändler sind ebenfalls meldepflichtig.

12.2.1 Zuteilung von Optionen (Warrants) an Mitarbeiter:

→ Keine Meldepflicht

34

Die interne Übertragung (Zuteilung) von Optionen auf die Mitarbeiter unterliegt nicht der Meldepflicht. Ein späterer Verkauf der entsprechenden Optionen durch die Mitarbeiter ist hingegen meldepflichtig (siehe Rz 33).

12.3 Handel mit OTC-Optionen:

→ Keine Meldepflicht

35

Der Handel mit OTC-Optionen ist nicht meldepflichtig, da es sich nicht um Effekten nach Art. 2 BEHG i.V.m Art. 4 und 5 BEHV handelt. Im OTC-Markt werden Effekten gehandelt, die nicht an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassen sind (z.B. OTC-Optionen von Effektenhändlern oder bilaterale OTC-Optionen). Ausserbörsliche Abschlüsse in an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassenen Effekten sind aber nicht als OTC-Geschäfte zu betrachten.

12.3.1 Zuteilung von OTC-Optionen an Mitarbeiter:

→ Keine Meldepflicht

36

Die interne Übertragung (Zuteilung) von OTC-Optionen auf die Mitarbeiter ist nicht meldepflichtig (siehe Rz 35).

12.4 Ausübung von standardisierten Eurex Optionen:

→ *Meldepflicht*

37

Ausübungen (exercise) und Zuteilungen (assignment) von physisch gelieferten, an der Eurex zum Handel zugelassenen Optionskontrakten müssen transparent und nachvollziehbar sein, weshalb sie der Meldepflicht unterliegen. Die Meldepflicht ist

für Teilnehmer der Eurex Zürich durch die Verwendung des Eurex Clearingsystems erfüllt. Die übrigen schweizerischen Effektenhändler sind ebenfalls meldepflichtig gegenüber der zentralen Meldestelle SWX Swiss Exchange (siehe Art. 2.2.5 der Eurex Börsenordnung, Internetsite Eurex: http://www.eurexchange.com/download/rules/rules_exchangereg_download_de.pdf). Diese stellt die erforderlichen Meldefunktionalitäten zur Verfügung.

12.5 Ausübung von Warrants und strukturierten Produkten:

→ Meldepflicht

38

Ausübungen und Verpflichtungen aus Ausübungen von physisch gelieferten, an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassenen Warrants und strukturierten Produkten müssen transparent und nachvollziehbar sein, weshalb sie der Meldepflicht unterliegen. Die Meldepflicht ist für Teilnehmer der SWX Swiss Exchange durch die Verwendung eines durch die SWX Swiss Exchange zur Verfügung gestellten Systems erfüllt. Die übrigen schweizerischen Effektenhändler sind ebenfalls meldepflichtig.

12.6 Ausübung von OTC-Optionen:

→ Meldepflicht

39

Ausübungen und Verpflichtungen aus Ausübungen von physisch gelieferten OTC-Optionen auf Effekten, die an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassen sind (inkl. SMI Titel der virt-x), müssen transparent und nachvollziehbar sein, weshalb sie der Meldepflicht unterliegen. Die Meldestelle stellt die erforderlichen Meldefunktionalitäten zur Verfügung.

12.7 Ausgabe von Gratisoptionen:

→ Keine Meldepflicht

40

Die Ausgabe von Gratisoptionen gehört zum Primärmarktbereich und unterliegt nicht der Meldepflicht. Ein späterer Verkauf der entsprechenden Optionen ist hingegen meldepflichtig.

13. Bezugsrechte

13.1 Handel mit Bezugsrechten:

→ *Meldepflicht*

41

Bezugsrechte sind Effekten i.S. des Börsengesetzes und unterliegen der Meldepflicht. Sämtliche Abschlüsse sind meldepflichtig. Bezüglich der Eröffnungsauktion des ersten Handelstages müssen jedoch nur die Abschlüsse aus dem internen Spitzenausgleich (Netting) als Einzelmeldungen rapportiert werden. Die Kompensationen aus Käufen und Verkäufen müssen als Sammelmeldungen gemeldet werden. Die Meldepflicht ist für Teilnehmer der SWX Swiss Exchange durch die Verwendung des SWX Handelssystems erfüllt. Die übrigen schweizerischen Effektenhändler sind ebenfalls meldepflichtig.

13.2 Ausübung von Bezugsrechten:

→ Meldepflicht

42

Ausübungen von an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassenen Bezugsrechten müssen transparent und nachvollziehbar sein, weshalb sie der Meldepflicht

unterliegen. Die Meldepflicht ist für Teilnehmer der SWX Swiss Exchange durch die Verwendung eines durch die SWX Swiss Exchange zur Verfügung gestellten Systems erfüllt. Die übrigen schweizerischen Effektenhändler sind ebenfalls meldepflichtig.

14. Anlagefonds

14.1 Wiederanlage von Erträgen aus Thesaurierungsfonds:

→ Meldepflicht

43

Abschlüsse zur Wiederanlage von Erträgen aus Thesaurierungsfonds in Effekten, die an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassen sind, unterliegen der Meldepflicht.

14.2 Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen:

→ Keine Meldepflicht

44

Die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen auf dem Primärmarkt und sind somit kein grundlegendes Element der Effektenhandelstätigkeit nach börsengesetzlicher Definition (siehe Art. 2 Bst. d. BEHG).

15. Abschlüsse im Ausland

- 15.1 Abschlüsse im Ausland (an einer ausländischen, von der Schweiz anerkannten Börse) in ausländischen Effekten, die an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassen sind, durch Effektenhändler (inkl. Remote Member, siehe Rz 7):
- → Keine Meldepflicht

45

Ausnahme nach Art. 4 Bst. a. BEHV-EBK (für börsliche und ausserbörsliche Abschlüsse anwendbar), unbesehen der jeweiligen Währung (siehe Rz 12 – 13). Zweck der Ausnahmeregelung von Art. 4 Bst. a. BEHV-EBK ist u.a. die Vermeidung von Doppelmeldungen.

- 15.2 Abschlüsse im Ausland in schweizerischen Effekten, die an einer schweiz. Börse zum Handel zugelassen sind, und auf eine Fremdwährung lauten, durch Effektenhändler (inkl. Remote Member, siehe Rz 7):
- → Meldepflicht

46

Die Meldepflicht für schweizerische Effekten besteht unbesehen der jeweiligen Währung.

- 15.3 Abschlüsse im Ausland in Effekten, die an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassen sind, und durch eine ausländische Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft ausgeführt werden:
- → Keine Meldepflicht (falls Zweigniederlassung bzw. Tochtergesellschaft reguliert)

47

Ausnahme nach Art. 4 Bst. b BEHV-EBK (siehe Rz 12 – 13), ausgedehnt auf ausländische Tochtergesellschaften. Sofern die ausländische Zweigniederlassung bzw. Tochtergesellschaft im Ausland beaufsichtigt wird und dort gleichwertigen Journalführungs- und Meldepflichten unterliegt, besteht keine Meldepflicht in der Schweiz; die entsprechenden Daten wären wenn nötig über die Amtshilfe verfügbar. Ist die

ausländische Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft hingegen nicht reguliert, besteht die Meldepflicht in der Schweiz; diese ist durch die Muttergesellschaft zu erfüllen

16. Weitere meldepflichtrelevante Themen

16.1 Securities Lending and Borrowing:

→ Keine Meldepflicht

48

Das Securities Lending ist kein grundlegendes Element der Effektenhandelstätigkeit nach börsengesetzlicher Definition (siehe Art. 2 Bst. d. BEHG).

16.2 Repurchase Agreements (Eurex Repo, Kombination Kassa- und Termingeschäft)

16.2.1 Eurex Repo:

→ Keine Meldepflicht

49

Das Repo Geschäft ist ein reines Finanzierungsgeschäft. Die auf der Eurex Repo Plattform gehandelten Kontrakte sind keine Effekten im Sinne von Art. 2 Bst. a. BEHG. Informationen zu den Eurex Repo Regularien sind zu finden auf der Internetsite der Eurex Repo unter: http://www.eurexrepo.com/index2.html.

16.2.2 Kombination Kassa- und Termingeschäft von Effekten:

→ Meldepflicht

50

Es handelt sich hierbei um zwei Transaktionen, die auch zweimal gemeldet werden müssen, wobei das Termingeschäft im Zeitpunkt der Verpflichtung zu melden ist. An der SWX Swiss Exchange werden keine Termingeschäfte gehandelt, sondern Kassageschäfte mit aufgeschobener Valuta.

16.3 Sammelaufträge:

→ Meldepflicht

51

Sammelaufträge sind als Kundengeschäfte (Agent) auszuführen und zu melden. Die einzelnen (internen) Kundenzuteilungen sind nicht meldepflichtig.

16.4 VWAP (Value Weighted Average Price)-Aufträge:

→ *Meldepflicht*

52

Im Sinne von Art. 5 BEHV-EBK sind Deckungsgeschäfte zur Erfüllung von VWAP-Aufträgen als Kundengeschäfte (Agent) zu melden. Wichtig ist, dass sich die dafür notwendigen Volumen mit dem zugrundeliegenden VWAP-Auftrag decken. Beim VWAP-Auftrag handelt es sich um einen Kundenauftrag mit Preisgarantie seitens des Effektenhändlers. VWAP-Aufträge sind getrennt vom Nostrohandel (Vermeidung von Interessenkonflikten durch die Trennung von Kunden- und Eigenhandel) auszuführen, d.h. es darf kein Nostroflag gesetzt werden.

16.5 IW (interessewahrend)-Aufträge:

→ Meldepflicht

53

Im Sinne von Art. 5 BEHV-EBK sind IW-Aufträge als Kundengeschäfte (Agent) auszuführen und zu melden. Beim IW-Auftrag wird der Effektenhändler durch den

Zusatz "interessewahrend" vom Kunden ermächtigt, je nach Kursentwicklung von einem Kauf bzw. Verkauf vorübergehend abzusehen, wenn durch die sofortige und vollständige Ausführung des Auftrages der Kurs der betreffenden Effekte in einer für den Kunden ungünstigen Weise beeinflusst würde. IW-Aufträge sind getrennt vom Nostrohandel (Vermeidung von Interessenkonflikten durch die Trennung von Kunden- und Eigenhandel) auszuführen, d.h. es darf kein Nostroflag gesetzt werden.

16.6 Graumarkttransaktionen

54

Dem Schutzzweck des Börsengesetzes und dessen Ausführungserlassen entsprechend gelten auch sogenannte Graumarktgeschäfte als Abschlüsse des Sekundärmarktes (siehe EBK-RS 96/6, Rz 22, Internetsite EBK: http://www.ebk.admin.ch/d/publik/ rundsch/96-6.pdf). Grundsätzlich besteht die Meldepflicht nach Art. 15 Abs. 2 BEHG ab der Liberierung von Effekten. Bei der Meldepflicht von Graumarkttransaktionen ist zwischen dem "Graumarkt generell" und dem Handelssegment der SWX Swiss Exchange für den Primärmarkthandel mit Anleihen (Einführungsdatum noch offen) zu unterschieden.

16.6.1 Graumarkt generell (z.B. Aktien, Warrants, Anleihen):

→ Keine Meldepflicht

55

Vom Tag der Lancierung bis zum Liberierungstag (= erster Handelstag) besteht keine Meldepflicht (OTC-Telefonhandel).

16.6.2 Handelssegment Primärmarkthandel mit Anleihen an der SWX Swiss Exchange:

→ Meldepflicht f\u00fcr b\u00f6rsliche Transaktionen

56

Börsliche Abschlüsse unterliegen der Meldepflicht. Ausserbörsliche Abschlüsse, also die Weiterführung des heute üblichen Telefonhandels, sind von der Meldepflicht befreit.

16.7 Secondary Offering:

→ Meldepflicht

57

Bei einem "Secondary Offering" werden bereits emittierte Effekten platziert. Werden die Effekten ohne Einschaltung des Nostros an die Kunden weiterplatziert, ist pro Kundentransaktion eine Meldung abzusetzen. Werden die Effekten zuerst auf das Nostro des Effektenhändlers übernommen (Nostro übernimmt Preis- und Positionsrisiko) und erst in einem zweiten Schritt an die Kunden weiterplatziert, ist eine Doppelmeldung erforderlich: 1. bei der Übernahme auf Nostro, 2. bei der Weiterplatzierung an Kunden oder Dritte (Einzelmeldung pro Kundentransaktion).

16.8 Ausserbörsliche Abschlüsse während Handelsunterbrüchen:

→ Meldepflicht

58

Im Falle einer Handelsunterbrechung unterliegen ausserbörsliche Abschlüsse der Meldepflicht.

16.9	Umtausch von American Depository Receipts (ADR) in Schweizer
	Effekten:

→ Keine Meldepflicht

59

Beim Umtausch von ADR in Schweizer Effekten findet kein Wechsel der wirtschaftlichen Berechtigung statt.

16.10 Abschlüsse in provisorisch kotierten Effekten:

→ Meldepflicht

60

Provisorisch kotierte Effekten gelten als zum Handel zugelassen.

16.11 Von Vertretungen ausländischer Effektenhändler in der Schweiz initiierte Abschlüsse:

→ Meldepflicht

61

Die Meldepflicht muss entweder durch die Vertretung in der Schweiz oder durch den ausländischen Effektenhändler selber eingehalten werden.

16.12 Abschlüsse durch Zweigniederlassungen ausländischer Effektenhändler in der Schweiz:

→ Meldepflicht

62

Die Meldepflicht muss durch die Zweigniederlassung des ausländischen Effektenhändlers eingehalten werden.

16.13 Abschlüsse zwischen natürlichen und/oder juristischen Personen ohne Effektenhändlerstatus:

→ Keine Meldepflicht

63

Bei Abschlüssen zwischen zwei nicht dem Effektenhändlerstatus angehörenden Personen kommt ein Vertragsabschluss zwischen Nicht-Effektenhändlern zustande. Bei Beizug eines Effektenhändlers ist dieser hingegen meldepflichtig, wenn er einen Auftrag als Kommissionär oder Vermittler hat. Die Meldung eines Abschlusses zwischen zwei Kunden eines Effektenhändlers hat bei einem (ausserbörslichen) Kommissions- oder Vermittlungsgeschäft nur einmal zu erfolgen.

16.14 Abschlüsse durch unabhängige Vermögensverwalter mit Effektenhändlerstatus:

→ Meldepflicht

64

Ein bewilligter Effektenhändler, der als unabhängiger Vermögensverwalter tätig ist, unterliegt der Meldepflicht.

16.15 Direktaufträge von Kunden einer Drittbank an Börsenteilnehmer:

→ Meldepflicht

65

Je nach Abschlussart meldet der Börsenteilnehmer automatisch (börslich) oder mit der entsprechenden ausserbörslichen Funktionalität. Der konto- bzw. depotführende Effektenhändler (nicht Börsenteilnehmer) ist ebenfalls meldepflichtig (siehe Rz 7 – 9).

16.16 Interne Ausführung von Kundenaufträgen:

→ Meldepflicht

66

Ausserbörsliche Abschlüsse, die durch die interne Ausführung von Kundenaufträgen in an einer schweizerischen Börse zugelassenen Effekten zustande kommen, unterliegen der Meldepflicht. Die Meldepflicht ist für Teilnehmer der SWX Swiss Exchange durch die Verwendung des SWX Handelssystems erfüllt. Die übrigen schweizerischen Effektenhändler sind ebenfalls meldepflichtig.

16.17 Aufträge von Gruppengesellschaften:

\rightarrow Meldepflicht

67

Börsliche und ausserbörsliche Abschlüsse aus Aufträgen von Gruppengesellschaften (z.B. Mutter– oder Tochtergesellschaft) sind als Kundentransaktionen (Agent) zu kennzeichnen, d.h. es darf kein Nostroflag gesetzt werden.

16.18 Zusammenschluss von Effektenhändlern (Aktientausch, Barabgeltung von Fraktionen):

→ Keine Meldepflicht

68

Schliessen sich Effektenhändler mit Aktientausch zusammen, besteht keine Meldepflicht bezüglich der getauschten Aktien. Die aus dem Aktientausch übrig bleibenden Fraktionen, welche mit Barabgeltung verrechnet werden, unterliegen ebenfalls nicht der Meldepflicht.

16.19 Deklaration von Orderrouting-Kundenaufträgen

69

Um die Nachvollziehbarkeit bei Abschlüssen, die durch die Erfassung und Weitergabe von Börsenaufträgen mit bei Dritten (juristische oder natürliche Personen) installierten Orderrouting-Systemen zustande kommen, zu erhöhen, sind Orderrouting-Kundenaufträge von SWX Teilnehmern über eine separate Händlererkennung (technische Trader-Id) an der Börse auszuführen.

16.20 Meldepflicht / Journalführungspflicht

70

Die Journalführungspflichten nach Art. 15 Abs. 1 BEHG i.V.m. Art. 1 BEHV-EBK sind unabhängig von den Meldepflichten durch Effektenhändler zu erfüllen und gehen weiter, indem auch die nicht zum Handel an einer schweizerischen Börse zugelassenen Effekten im Journal zu erfassen sind. Das EBK-Rundschreiben 96/6 Führung des Effektenjournals durch Effektenhändler (Effektenjournal) vom 21. Oktober 1996 (siehe Internetsite EBK: http://www.ebk.admin.ch/d/publik/rundsch/96-6.pdf) präzisiert die Journalführungspflicht der Effektenhändler.

16.21 Prüfung der Richtigkeit der gemeldeten Abschlüsse

71

Die Verantwortung für die Erfüllung der Meldepflicht bezüglich Inhalt, Fristigkeit und Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften liegt beim Effektenhändler. Die Revisionsstellen überprüfen die Einhaltung der Pflichten (siehe EBK-Rundschreiben 96/3 Revisionsbericht: Form und Inhalt (Revisionsbericht) vom 21. Oktober 1996, Rz 23, Internetsite EBK: http://www.ebk.admin.ch/d/publik/rundsch/96-3.pdf [z.Zt. in Überarbeitung – Verweis anpassen]).

72

73

74

16.22 Outsourcing der Meldepflicht

Die Meldepflicht eines Effektenhändlers kann an einen anderen Effektenhändler delegiert werden (siehe EBK-Rundschreiben 99/2 Auslagerung von Geschäftsbereichen (Outsourcing) vom 26. August 1999, Internetsite EBK: http://www.ebk.admin.ch/d/archiv/2002/rs outsourcing d.pdf).

16.23 Meldepflichtiger Kurs

Kommissionen und Gebühren dürfen beim Reporting nicht eingerechnet werden. Zur Erfüllung der Meldepflicht ist immer der Kurs des Abschlusses anzugeben.

16.24 Eigenhandelskennzeichnung (Setzung Nostroflag)

Das Nostroflag ist nur dann zu verwenden, wenn effektiv ein Nostrogeschäft abgeschlossen wird, d.h. wenn auf dem Nostro ein Positions- und ein Preisrisiko übernommen wird. Wird auf dem Nostrokonto jedoch nur ein kurzfristiges Preisrisiko übernommen (z.B. bei der Ausführung von VWAP-Aufträgen, siehe Rz 52, oder IW-Aufträgen, siehe Rz 53, Warehousing, Secondary Offering, siehe Rz 57), darf das Nostroflag nicht verwendet werden.

17. Inkrafttreten

Datum des Inkrafttretens: 2004 75

Rechtliche Grundlagen: - BEHG: Art. 1, 6 und 15 Abs. 2

- BEHV-EBK: Art. 2 − 7